



Anhang zum Schulprogrammpunkt

Elternrat des Kindergartens und der Primarschule Arlesheim

REGLEMENT ELTERNRAT ARLESHEIM

Genehmigt an der Schulratssitzung vom 22. Mai 2025

§ 1 Zweck

Der Elternrat des Kindergartens und der Primarschule Arlesheim ist eine institutionalisierte Form der Elternmitwirkung und bezweckt die Förderung des konstruktiven Austauschs zwischen den Eltern und der Schulleitung, den Lehrpersonen, der Schulsozialarbeit und allen anderen an der Schule beteiligten Personen. Er strebt die Pflege des Vertrauens zwischen allen an der Schule Beteiligten an und fördert die Vielfalt an der Schule.

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Schule und Eltern finden zum Wohle des Kindes statt.

Der Elternrat äussert sich nicht zu politischen Themen und nimmt nicht an politischen Prozessen teil. Die Elternmitwirkung ist im Bildungsgesetz des Kantons BL verankert.

§ 2 Aufgaben

Der Elternrat

- a) ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Schülerschaft,
- b) fördert und unterstützt Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und der Schule,
- c) berät eingebrachte Anliegen und Vorschläge von Eltern und leitet sie an die Schulleitung weiter,
- d) ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schülern und Schule gesucht werden.
- e) unterstützt die Schule bei Projekten, Anlässen und besonderen Aktivitäten, befasst sich mit klassenübergreifenden Themen und trägt in Absprache mit der Schulleitung mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei,
- f) organisiert Beiträge zur Elternbildung,
- g) leistet einen Beitrag zur Integration (kulturell, sprachlich, „Zuzüger“).
- h) pflegt einen partnerschaftlichen und respektvollen Umgang zwischen Eltern und Schule.
- i) ermöglicht Eltern, am Schulleben der Kinder teilzuhaben und Verantwortung mitzutragen.

- j) nützt zum Wohle der Schule die vielfältigen Ressourcen aus der Elternschaft.

§ 3 Abgrenzungen

Der Elternrat hat weder eine Aufsichts- noch eine Entscheidungsfunktion. Insbesondere ist der Elternrat nicht zuständig für:

- a) die Rechte und Pflichten des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen gemäss Bildungsgesetz und Verordnungen des Kantons BL.
- b) pädagogische, methodische, didaktische und administrative Entscheidungen der Schule,
- c) Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Stundenplan, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts,
- d) gesamten Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden,
- e) Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule,
- f) Einzelinteressen von Eltern.

§ 4 Struktur

1. Jede Klasse wird durch ein bis max. vier Erziehungsberechtigte vertreten (Klassendelegierte). Die Klassendelegierten nehmen Anliegen aus der Elternschaft entgegen und leiten sie an den Elternrat Vorstand weiter.
2. Alle Klassendelegierten zusammen bilden den Elternrat und jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Der Elternrat wählt jährlich die Mitglieder des Vorstands aus den Klassendelegierten, welche sich zur Wahl stellen.
4. An den Delegiertenversammlungen (DV) nehmen die Klassendelegierten teil. Zusätzlich sind auch Vertreter der Lehrerschaft, Schulrat und der Schulleitung anwesend, allerdings haben sie nur eine "beratende Stimme".
5. Die Klassendelegierten fungieren ehrenamtlich.
6. Klassendelegierte, die wiederholt Einzelinteressen vertreten, werden aus dem Gremium ausgeschlossen.

§ 5 Wahlen

1. Die Klassendelegierten

- a) Es sind alle Erziehungsberechtigten von Schüler:innen der jeweiligen Klasse wählbar.
- b) Es ist möglich, als Klassendelegierte:r mehrerer Klassen gewählt zu werden. Dies ist jedoch auf maximal zwei Klassen begrenzt und für jede Klasse besteht ein Stimmrecht.
- c) Klassendelegierte:r werden für die Dauer eines Schuljahres in den Elternrat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- d) Mitarbeitende der Schule (Schulleitung, Lehrerschaft, Schulsozialarbeit) und Mitglieder des Schulsrats sind nicht wählbar.
- e) Die Wahl erfolgt am ersten Elternabend des Schuljahres durch die anwesenden Erziehungsberechtigten. Für die Durchführung der Wahl von Delegierten ist die

- Klassenlehrperson zuständig. Pro Schüler:in, deren Erziehungsberechtigte anwesend sind, kann eine Stimme abgegeben werden. Sollte es an einem Elternabend nicht zur Wahl einer Klassenvertretung kommen, bleibt die entsprechende Klasse ohne Delegierte.
- f) Die Eigenschaft Klassendelegierte:r erlischt vor Ablauf der Wahlperiode mit dem Verlust der Wahlbarkeit für dieses Amt (z.B. Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Schule).
 - g) Mindestens sechs stimmberechtigte Elternratsmitglieder oder der Konvent können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
 - h) Über den Ausschluss eines Klassendelegierten zu einem Beschluss mit vorgängiger Traktandierung entscheidet der Elternrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

2. Elternratsvorstand

- a) Wahlbar sind alle Klassendelegierten.
- b) Der Elternrat Vorstand wird von den Klassendelegierten an der ersten Delegiertenversammlungen des Schuljahres gewählt.
- c) Der Elternrat Vorstand konstituiert sich selbst, indem er an der jeweils ersten Sitzung nach seiner Wahl mindestens die Funktionen des Präsidenten / der Präsidentin resp. Vize-Präsident:in, sowie eine:n Kassier:in wählt.
- d) Bis ein neuer Vorstand gewählt ist, bilden die an der Schule verbleibenden Mitglieder des Elternrat Vorstands des vorangehenden Schuljahres einen Übergangsvorstand. Dieser sorgt für die Organisation und Einladung der ersten DV des Schuljahres.

§ 6 Verantwortungen und Kompetenzen

1. Die Klassendelegierten

- a) nehmen Anliegen aus der Elternschaft entgegen und thematisieren diese an den Elternrat Versammlungen oder leiten sie an den Elternrat Vorstand weiter,
- b) nehmen an den Versammlungen des Elternrats teil,
- c) leiten Informationen an die Elternschaft weiter,
- d) wählen den Elternrat Vorstand.

2. Der Elternrat Vorstand

- a) Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Protokollführer/in sowie die Mitglieder für die Administration und den Kassier/die Kassierin.
- b) trifft sich einmal pro Quartal,
- c) terminiert in Absprache mit der Schulleitung die Elternrat Versammlungen, lädt zu diesen ein, bereitet diese vor, protokolliert diese (Sitzungsprotokolle werden fünf Jahre archiviert) und gibt Rückmeldung an die Eltern,
- d) erstellt einen Jahresplan mit Sitzungsterminen.
- e) Berät und behandelt eingebrachte Anliegen und Vorschläge der Eltern sowie aller an der Schule Beteiligten und leitet sie über den Elternrat Vorstand an die Schulleitung weiter.
- f) Verteilt die anfallenden Arbeiten und dokumentiert diese,
- g) nimmt am regelmässigen Austausch mit der Schulleitung teil,
- h) beschliesst die Zusammensetzung und das Mandat von Projekt-/ Arbeitsgruppen,
- i) vertritt den Elternrat gegen Dritte.

- j) Ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Kasse.

3. Die Delegiertenversammlungen (DV)

- a) findet mindestens zwei Mal pro Schuljahr statt,
- b) Die erste Sitzung findet zeitnah vor oder nach den Herbstferien statt.
- c) Die DV werden protokolliert. Die Protokolle werden innerhalb angemessener Frist, aber spätestens bis zur nächsten DV, dem Elternrat und Vertretung aus Schulleitung/Lehrerschaft per E-mail zur Genehmigung gesendet. Ohne Rückmeldung innert sieben Schultagen gilt das Protokoll als genehmigt und wird veröffentlicht.
- d) Beschlüsse des Elternrates werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- e) Die Schulleitung kann ihre Anliegen für die Traktandenliste einbringen und informiert über Aktualitäten.
- f) Die Lehrpersonenvertretung holt Anliegen und Wünsche der Lehrerschaft für die Traktandenliste ein.

4. Projekt-, Arbeitsgruppen

- a) Alle interessierten Eltern sowie Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere Personen sind herzlich eingeladen, aktiv mitzuarbeiten.
- b) Die Mitglieder der Projektgruppen bestimmen die Projektleitung. Mindestens ein Klassendelegierter oder eine Klassendelegierte ist Teil der Arbeitsgruppe und verantwortlich für die Kommunikation mit dem Vorstand.
- c) Projekte sind zeitlich begrenzte und inhaltlich klar definierte Vorhaben. Ein Projekt des Elternrates wird von einer Projektgruppe geplant, durchgeführt und umgesetzt.
- d) Die Ergebnisse der Projekte werden in schriftlicher Form festgehalten, einschließlich eines Projektantrags und eines Schlussberichts, die Informationen zu Ziel, Zweck, Zeitrahmen, Mitgliedern, Beteiligten, Finanzierung, Resultaten und Auswertung enthalten.

§ 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden von den anwesenden Klassendelegierten gefasst, und benötigen eine einfache Mehrheit. Ausnahme Anpassung Reglement (§10 1.) und Ausschluss von Klassendelegierten (§5 1h). Einladung und Traktandenliste zur DV sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 8 Infrastruktur und Finanzen

1. Dem Elternrat werden für Sitzungen Räumlichkeiten der Schule sowie in angemessenem Umfang die dazugehörige Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
2. Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung die Verteilkanäle der Schule nutzen (Website, Elternbriefe, Flyer usw.).

§ 9 Kommunikation

1. Grundsätze der Kommunikation

- a. Der Elternrat pflegt eine offene, partnerschaftliche Kommunikation und eine konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Integrität und Fachkompetenz der Lehrpersonen und der Schulleitung werden geachtet.
- b. Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte werden alle Eltern frühzeitig, regelmässig, in Absprache mit der Schulleitung und in geeigneter Form informiert.
- c. Schriftliche Informationen auf Papier (z.B. Flyer) können über die Lehrpersonen an die Klassen verteilt werden.
- d. Zur Publikation von Informationen kann der Elternrat elektronische Kommunikationsmittel nutzen.
- e. Den Dienstweg einhalten und nur die richtigen Adressaten ansprechen (unnötige „cc“ vermeiden).
- f. Der Elternrat bestimmt am Ende jeder Sitzung, welche Informationen nach aussen getragen werden.
- g. Die Kommunikation soll respektvoll, präzise und glaubwürdig sein.
- h. KISS-Prinzip (Keep It Short and Simple) beachten.
- i. Massnahmen und Lösungswege klar benennen.

2. Regelmässige Kommunikationskanäle

- a. *Elternabende*: Informationen über den ER, laufende Projekte und Wahl der Delegierten.
- b. *Anliegen einholen*: Klassendelegierte sammeln Anliegen der Eltern vor einer Sitzung und leiten diese an den Vorstand weiter oder bringen sie zur Delegiertenversammlung mit.
- c. *Protokolle*: Die Protokolle der DV werden genehmigt, und innerhalb angemessener Frist, aber spätestens bis zur nächsten DV, auf der KigaPrima Webseite veröffentlicht.
- d. *Newsflash*: Kurze Rückmeldungen zur DV werden, nach positiver Rückmeldung der Schulleitung, etwa eine Woche nach der Sitzung per E-Mail an die Eltern geschickt.

3. Unregelmässige Kommunikationskanäle

- a. *Einladungen zu ER Anlässen*: Nächstes Datum wird vom Vorstand anlässlich DV oder sobald bekannt vor dem Anlass per E-Mail an alle Delegierten versendet. Eine Erinnerungen erfolgt mindestens 2-4 Woche vor der Versammlung.
- b. *Anfragen aus der Elternschaft*: Klassendelegierte sind jederzeit für Anliegen erreichbar und leiten diese gegebenenfalls weiter.
- c. *Anfragen aus der Schule*: Klassendelegierte und Vorstand stehen der Schule für Anliegen zur Verfügung.
- d. *Öffentliche Anfragen*: Anfragen aus der Öffentlichkeit werden vom Elternrat-Vorstand schriftlich und in Absprache mit der Schule (Schulleitung oder Schulrat) bearbeitet.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Reglements bedürfen eines Elternratsbeschlusses mit vorgägniger Traktandierung und werden von den anwesenden Klassendelegierten gefasst, mindestens die Hälfte der Klassendelegierten müssen anwesend (online oder Vorort) sein und benötigen eine 2/3 Mehrheit.

2. Änderungen des Reglements müssen vom Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Arlesheim genehmigt werden. Der Schulrat kann dieses Reglement ausser Kraft setzen.
3. Das vorliegende Reglement wird allen Eltern beim Eintritt ihrer Kinder in die Schule vorgestellt.
4. Das vorliegende vereinfachte Reglement tritt ab dem neuen Schuljahr 25/26 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. Januar 2019.

Arlesheim, 22.05.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Silvan Thommen".

Silvan Thommen
Präsident Schulrat
Kindergarten und Primarschule Arlesheim